

7. Informationen und Hinweise

Berechtigtes Interesse für die Antragstellung

Sofern der Antragsteller / die Antragstellerin nicht Grundstückseigentümer ist und keine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt, ist das berechtigte Interesse für die Durchführung der Fortführungsvermessung gemäß Art. 8 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) unter 8. darzulegen.

Gebühren und Auslagen (Kosten)

- Die Kosten für die Vermessung, Abmarkung und katastertechnische Bearbeitung richten sich nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm) in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung gültigen Fassung.
- Hinzu kommen ggf. die Gebühren für die Feldgeschworenen zur Ausführung der Abmarkung sowie die Kosten für das Abmarkungsmaterial.
- Kostenschätzungen sind unverbindlich.
- Wird ein Antrag vor Abschluss der Leistung zurückgezogen, so werden die bereits durchgeführten Leistungen nach dem Zeitaufwand verrechnet.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner (§ 13 Abs. 3 GebOVerm). Demnach kann das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Kosten von jedem Antragsteller oder Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 GebOVerm einfordern.

Vordringliche Bearbeitung

Sofern beauftragt, wird Leistung innerhalb eines Monats nach Antragstellung abgeschlossen. Die Frist bestimmt sich nach § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und beginnt dann zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowie die Einigung der Beteiligten vorliegen.

Baurechtliche Vorschriften

Die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften liegt in der Verantwortung der Beteiligten und wird vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nicht geprüft. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gibt keine verbindlichen Auskünfte in baurechtlichen Fragen.

8. Datenschutz

Erklärung

- In die Verarbeitung meiner Angaben für nachfolgend genannte Zwecke willige ich / willigen wir ein.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

Ihre Angaben werden zum Zweck der Antragsbearbeitung und der Abrechnung verarbeitet. Zum Zweck der Kundenbetreuung werden Ihre Angaben verarbeitet und soweit erforderlich an andere Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Bayern oder das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung übermittelt. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre Angaben an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt. Ihre Angaben zum Eigentum werden gemäß den Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes zur Fortführung des Liegenschaftskatasters verarbeitet und solange gespeichert, wie es für den Nachweis des Eigentums und dessen spätere Nachvollziehbarkeit erforderlich ist. Zur Übernahme von Eigentümeränderungen im Zuge einer Katastervermessung werden Ihre Angaben an das zuständige Grundbuchamt übermittelt. Eigentümerangaben werden zusammen mit Auszügen aus dem Liegenschaftskataster an Empfänger übermittelt, die dazu berechtigt sind. Nach Art. 10 Abs. 2 VermKatG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Liegenschaften verpflichtet, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c, e DSGVO in Verbindung mit Art. 5, 6 Abs. 1, Art 7, 8 Abs. 2, 3, 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 2, 4, 5, Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes verarbeitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie im Internet unter www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv oder von unserem Kundenservice.

9. Weitere Angaben zur Vermessung

- Weitere Angaben zur Vermessung (z. B. Skizze, Darlegung des berechtigten Interesses) wurden dem Antrag als Beiblatt beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift/en (Antragsteller/in und Kostenschuldner/in)

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Weitere Angaben zur Vermessung (z.B. Skizze, Darlegung des berechtigten Interesses)